

## 349 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (322 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert und ergänzt wird (4. Gehaltsgesetz-Novelle).

Die im Ausschuss beratene Regierungsvorlage hat die Regelung einer Erhöhung der Anfangsbezüge der Bundesbediensteten zum Gegenstand. Diese Maßnahme erscheint durch den Umstand geboten, daß der konjunkturbedingte Mangel an Arbeitskräften einerseits und die im Gehaltsgesetz 1956 festgesetzten niederen Anfangsbezüge der Bundesbediensteten andererseits eine geringe Nachfrage nach Aufnahme in den Bundesdienst zur Folge hatten. Eben diese Tatsache ließ besorgen, daß gerade hochqualifizierte Kräfte am Eintritt in den Bundesdienst nicht interessiert sind. Aus diesen Gründen erscheint die der Regierungsvorlage zugrunde liegende Regelung im Interesse einer geordneten Staatsverwaltung und zur Sicherung eines qualifizierten Beamtenwachstums dringend geboten.

Dem konjunkturbedingten Charakter der Regelung Rechnung tragend und um auch nur den Anschein einer gesamtwirtschaftlich unerwünschten Gehaltsbewegung zu vermeiden, sollen die Gehaltsansätze nicht direkt erhöht, sondern durch sogenannte Ergänzungszuschläge auf die erforderliche Höhe gebracht werden.

Die mit der Neuregelung der Anfangsbezüge für Bundesbeamte, Vertragsbedienstete des Bundes, Bedienstete der Bundesbahnen und der Bundesforste entstehenden Mehrkosten betragen jährlich rund 200 Millionen Schilling, für deren Bedeckung im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1961 bei Kapitel 30 a vorgesorgt ist.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1960 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Zechmann, Holzfeind, Mark und Dr. Migsch beteiligten, mit einer Abänderung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (322 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Dezember 1960

Dr. Hetzenauer  
Berichterstätter

Aigner  
Obmann

2

./.

## Abänderung

zum Gesetzentwurf in 322 der Beilagen.

Im Art. I Z. 1 ist in der Klammer nach dem Wort „Truppendienstzulage“ das Wort „Truppenverwendungszulage“ einzufügen.